

L 27 P 26/10 B RG

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

27

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 86 P 401/09 ER

Datum

-

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 27 P 26/10 B RG

Datum

22.04.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 31. März 2010 werden zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers war zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen des [§ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erfüllt sind. Der Antragsteller macht in der Sache keine Verletzung rechtlichen Gehörs geltend, diese ist auch von Amts wegen nicht ersichtlich.

Soweit in dem Vorbringen des Antragstellers auch eine Gegenvorstellung zu sehen sein sollte, war diese ebenfalls zurück zu weisen. Hierbei lässt der Senat offen, ob nach Einführung des [§ 178a SGG](#) daneben die Möglichkeit einer Gegenvorstellung weiterhin eröffnet ist. Jedenfalls kommt eine erfolgreiche Gegenvorstellung allenfalls dann in Betracht, wenn in der – ansonsten nicht anfechtbaren – Gerichtsentscheidung grobes prozessuales Unrecht, insbesondere durch Verletzung von Grundrechten eines Verfahrensbeteiligten, liegen sollte. Derartige Voraussetzungen sind vorliegend für den Senat nicht erkennbar; vielmehr setzt sich der angegriffene Beschluss vom 31. März 2010 gerade mit der Bedeutung der Grundrechte des Antragstellers im vorliegenden Verfahren auseinander.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) analog.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-05-26